

# Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. IV.

Nr. 58.

24. November 1883.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für Sicherung der Ausführung der Aarekorrektur von Böttstein bis zur Mündung in den Rhein im Kanton Aargau.

(Vom 20. November 1883.)

---

Tit.

Im Artikel 7 des Bundesbeschlusses betreffend einen Bundesbeitrag für die Korrektur der Aare von Böttstein bis zur Mündung in den Rhein im Kanton Aargau (vom 28. Juni 1882) ist letzterm für die Einreichung der Ausweise über Sicherung der Ausführung dieser Korrektur eine Frist bis Ende 1883 gesetzt.

Mit Schreiben vom 31. Oktober abhin sucht nun aber die Regierung des genannten Kantons um Verlängerung dieser Frist um zwei Jahre, also bis Ende 1885, nach, indem sie sich einlässlich über die sie hiezu nöthigenden Umstände verbreitet.

Man hatte sich danach schon veranlaßt gesehen, dem Umstande Rechnung zu tragen, daß das Korrektionsbedürfniß auch für weitere Strecken der Aare und anderer Flüsse des Kantons bestehe und daher eine Vorlage an das Volk, um Aussicht auf Annahme zu haben, diesem Gesamtbedürfnisse entsprechen müsse. Eine solche Vorlage sei dann auch vorbereitet worden und zur Behandlung durch den Großen Rath bereit gewesen, als das ganze Verfahren in Folge der durch Volksinitiative angeregten Totalrevision der Kantonsverfassung habe sistirt werden müssen.

Es ist nun zwar sehr zu befürchten, daß die Verschiebung der Ausführung der Aarekorrektion Böttstein-Rhein mit wesentlichem Nachtheile verbunden sein werde, indem bei den auf dieser Flußstrecke bestehenden Zuständen unterdessen weitere Verheerungen höchst wahrscheinlich stattfinden werden. Es bringt dies daher auch mit sich, daß die Bundessubvention nicht mehr den Nutzen haben kann, welchen sie bei früherer Ausführung der Korrektion gehabt hätte.

Immerhin wird, wenn die Verhältnisse des Kantons Aargau für jetzt diese Ausführung unmöglich machen, darin nicht ein genügender Grund zu erblicken sein, um die Bundeshülfe für die Zeit nicht mehr zu bewilligen, in welcher mittelst derselben die Ausführung ermöglicht werden könnte.

Gestützt auf vorstehende Mittheilungen beehren wir uns, der Bundesversammlung den nachfolgenden Beschlußentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Bei diesem Anlasse erneuern wir Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. November 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf)

## Bundesbeschuß

betreffend

### Fristverlängerung zur Leistung des Ausweises über Ausführung der Korrektio n der Aare von Böttstein bis zur Mündung in den Rhein im Kanton Aargau.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht:

- 1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Aargau vom 31. Oktober 1883;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 20. November 1883,

beschließt:

In dem Bundesbeschuß betreffend einen Bundesbeitrag für die Korrektio n der Aare von Böttstein bis zur Mündung in den Rhein im Kanton Aargau (vom 28. Juni 1882) ist Artikel 7, Alinea 2 folgendermaßen abzuändern :

„Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird dem Kanton Aargau eine Frist bis **Ende 1885** gesetzt.“

Dieser Beschuß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Ausführung desselben beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für  
Sicherung der Ausführung der Aarekorrektion von Böttstein bis zur Mündung in den  
Rhein im Kanton Aargau. (Vom 20. November 1883.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1883
Date	
Data	
Seite	433-435
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 093

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.